

81. Gesellschaft m. b. H. als Kartell. In welchem Umfange wird der Außenleiter, der durch Rechtsnachfolge, insbesondere durch Fusion, an die Stelle eines Gesellschafters tritt, zur kartellmäßigen Lieferung verpflichtet?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 30. Januar 1917 i. S. Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft (Wetl.) w. Gesellschaft für Teerverwertung m. b. H. (Kl.). Rep. II. 355/16.

I. Landgericht Bochum, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin, Gesellschaft für Teerverwertung m. b. H. in Duisburg-Meiderich, ist ein „Syndikat,“ das sich mit der Herstellung und dem Vertriebe von Steinkohlenteer, Benzol und anderen Erzeugnissen aus Gasen der Teerlokereien befaßt. Nach § 4 der Satzung vom 19. Januar 1905 „übernehmen die Gesellschafter die Verpflichtung, der Gesellschaft vom 1. Januar 1906 ab allen Teer und teerähnliche sowie daraus abgeleitete Erzeugnisse (Teerpech, Teerverdickungen, Naphthalin usw.) zu liefern, welche sie auf den in ihrem Eigentum befindlichen oder von ihnen pachtweise oder unter anderem Titel betriebenen Lokereien, Gasanstalten und ähnlichen Anlagen gewinnen oder gewinnen werden; ausgenommen von der Lieferungsspflicht sind nur diejenigen Mengen an Teer und den genannten Erzeugnissen, welche von dem betr. Gesellschafter in seinem eigenen Betriebe verbraucht werden.“ In § 5 werden die Pflichten der Gesellschafter zur Anzeige der voraussichtlichen Jahresproduktion, zur Unterlassung

des Verkaufs an Dritte und zur Abgabe aller bei ihnen einlaufenden Anfragen geregelt. Sodann bestimmt § 8: „Stellt ein Gesellschafter die Herstellung von Teer ein, so ist er verpflichtet, der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil zum Erwerb oder zur Einziehung zur Verfügung zu stellen und sich einem dahingehenden Beschlusse der Gesellschafterversammlung zu unterwerfen. Der ihm zu gewährende Preis muß mindestens den eingezahlten Betrag des Geschäftsanteils betragen.“

Als im August 1905 eine Erhöhung des Stammkapitals der Klägerin stattfand, wurde einer der neuen Geschäftsanteile von der Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie Union in Dortmund übernommen. Diese Gesellschaft ging im Jahre 1910 in einem Außenseiter auf, indem sie mit der beklagten Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Bochum, die bisher der Klägerin nicht angehört hatte, verschmolzen wurde.

Bald darauf entstand Streit zwischen den Parteien über den Umfang der Lieferpflicht der Beklagten. Während letztere nur die auf den Werken der früheren Union erzeugten Teerprodukte liefern wollte, nahm die Klägerin, abgesehen von dem Selbstverbrauch und von solchen Erzeugnissen, worüber schon vor der Verschmelzung durch Verträge mit Dritten verfügt war, alle Teerprodukte der Beklagten, gleichviel aus welchen Werken sie herstammten, für sich in Anspruch. Um dies zur Geltung zu bringen, erhob sie Feststellungsklage.

Das Landgericht gab der Klage statt. In der Berufungsinstanz vertrat die Beklagte den Standpunkt, daß die Lieferpflicht der Union nach § 8. der Satzung sowie wegen ihrer angeblich höchstpersönlichen Natur erloschen, die Beklagte daher frei von der Verpflichtung sei. Dem entsprach der Hauptantrag der Feststellungswiderklage, die sie mit Einwilligung der Gegnerin erhob. Der Hilfsantrag war auf Feststellung der Beschränkung der Lieferpflicht auf die Werke der früheren Union gerichtet.

Das Oberlandesgericht bestätigte das erste Urteil und wies die Widerklage ab. Auf die Revision der Beklagten erkannte das Reichsgericht unter Abweisung der Klage dem Hilfsantrage der Widerklage gemäß.

Gründe:

... „Es handelt sich um die Wirkung der Verschmelzung auf die Teerlieferung. Das Oberlandesgericht hat erwogen, die Beklagte

behaupte mit Unrecht, daß die Union, weil sie aufgehört habe zu bestehen, im Sinne des § 8 der Satzung ihre Produktion eingestellt habe. Vielmehr sei an Stelle der Union die Beklagte selbst getreten, die die Herstellung von Teer fortsetze. Auf sie sei die Verpflichtung zur Leistung in gleicher Weise übergegangen, wie sie beim Tode eines Gesellschafters auf den Erben übergehe. Die Leistung sei nicht von so persönlicher Art, daß sie nicht von einem anderen bewirkt werden könne. Die Beklagte könne ebensogut ihre Teererzeugnisse an die Klägerin liefern, wie die Union es konnte. Nicht die Verpflichtung, sondern nur die ihr entsprechende Leistung habe sich geändert. Diese könne sich jederzeit bei jedem Gesellschafter ändern, da es keinem verwehrt sei, die Teergewinnungsanlagen unbegrenzt zu vergrößern oder auch einzuschränken. Die einzelnen Bestimmungen der Satzung aber ließen erkennen, daß die Mitglieder der Gesellschaft ganz, mit allen ihren Anlagen angehören müßten.

Dieser Beurteilung läßt sich nur teilweise beitreten. Richtig ist, daß der hier vorliegende Fall nicht dem der Einstellung des Betriebes, wie er in § 8 der Satzung geregelt ist, gleichgestellt werden darf. Die Klägerin übt keinen Zwang zur Produktion von Teer aus und sieht daher für den Fall einer Aufgabe der Förderung eine Lösung des Verhältnisses mit dem Inhaber des Werkes vor. Dagegen kann sie ohne ihren Einfluß auf den Teermarkt zu schwächen, den nach wie vor geförderten Teer nicht einfach deswegen freigeben, weil die Förderung, statt durch den bisherigen Gesellschafter, durch einen Rechtsnachfolger geschieht. Vergeblich ist auch der Versuch, die Befreiung von der Teerlieferung aus der eigenartigen Natur der Verpflichtung herzuleiten. Daß ein Gesellschafter, der zahlreiche und große Anlagen besitzt, mehr Teer zu liefern hat als ein anderer mit geringeren Anlagen, drückt der Lieferpflicht nicht den Stempel der Höchstpersönlichkeit auf.

Gleichwohl muß die Klage abgewiesen werden, weil dem Hilfsantrage der Widerklage stattzugeben ist. Das, was die Beklagte nach Ansicht des Oberlandesgerichts leisten soll, geht über die Lieferpflicht der Union weit hinaus. Freilich hat sie nicht einzelne Verpflichtungen durch Schulübernahme auf sich genommen, sondern den Geschäftsanteil und damit die Mitgliedschaft der Union erworben, aus der sich die Verpflichtung zur Lieferung als rechtliche Folgerung

ergibt. Sie ist Gesellschafterin der Klägerin geworden. Allein sie ist es geworden als Rechtsnachfolgerin der Union und an deren Stelle, gerade so wie wenn sie die Anlagen und den Geschäftsanteil der Union durch Erwerb im Wege der Sondernachfolge an sich gebracht hätte. Daß der Erwerb durch liquidationslose Verschmelzung, mithin durch Gesamtrechtsnachfolge geschah, begründet keinen Unterschied. In beiden Fällen, durch Abtretung des Geschäftsanteils wie durch Fusion, scheidet das frühere Mitglied aus der Gesellschaft aus, und indem es ausscheidet, wird der Umfang seiner Lieferpflicht abschließend bestimmt. Von nun an ist ihm eine Erweiterung der Verpflichtung durch Hinzuerwerb von Anlagen ebenso unmöglich wie eine Verringerung durch Veräußerung oder durch Stilllegung von Werken. Weil aber hiermit eine Fixierung der Lieferpflicht stattgefunden hat, kann auch nur dieser Umfang der Pflicht, so wie er endgültig festgelegt ist, für den Rechtsnachfolger maßgebend sein.

Es ist hiernach keineswegs, wie die Klägerin meint, gleichgültig, ob eine Fusion in der Art vorgenommen wird, daß das Syndikatsmitglied den Außenseiter, oder so, daß der Außenseiter das Syndikatsmitglied in sich aufnimmt. Während im ersteren Falle nichts weiter vorliegt als eine Erweiterung der Anlagen und es selbstverständlich ist, daß das Mitglied auch von den neu erworbenen Werken liefern muß, rückt im letzteren Falle der Außenseiter in die Stelle des bisherigen Mitglieds und in dessen Lieferpflicht ein. Mit den ursprünglich eigenen Anlagen und mit denen, die er nach der Fusion erwirbt, bleibt er außerhalb des Kartells. Allerdings können nachträglich auch diese andern Anlagen einbezogen werden, wenn nämlich der Rechtsnachfolger dem Kartell noch besonders beiträgt. Insofern trifft es zu, daß der § 4 der Satzung, wonach die Mitglieder den Teer von allen ihren Werken liefern müssen, über die Gründer hinaus auch für spätere Gesellschafter Geltung gewinnen kann. Er gilt für jeden, der sich dem Kartell unbeschränkt unterwirft. Einen solchen Unterwerfungsvertrag hat in der hier streitigen Sache der erste Richter angenommen, indem er in dem Schreiben der Beklagten vom 5. Dezember 1910 einen rechtsgeschäftlichen Beitritt zum Kartell erblickt. Allein das Oberlandesgericht hat diese Auffassung mit Recht abgelehnt. Es handelt sich in dem angeführten Schreiben nur um die Anzeige von der erfolgten Verschmelzung. Liegt aber der einzige

Verpflichtungsgrund für die Beklagte in der Thatfache ihrer Rechtsnachfolge nach der Union, fo muß auch der Umfang der Verpflichtung der Union für die Pflicht der Beklagten die Grenze bilden.

Zugegeben ist der Klägerin, daß die hier gebilligte Ansicht Möglichkeiten im Gefolge haben kann. Gehört ein Produzent dem Syndikat nur zum Teil an, während er mit anderen Anlagen außerhalb steht, fo ist die Befürchtung nicht immer von der Hand zu weisen, daß er mit dem freien Teile feiner Produktion das Syndikat, dessen Schwächen er durch feine Zugehörigkeit kennt, bekämpft. Derartiges ist aber auch sonst nicht zu vermeiden, z. B. wenn ein Konkurrent einer Aktiengesellschaft Aktien der Gesellschaft erwirbt. Es ist Sache der betreffenden Gesellschaften, sich durch vorsichtige Fassung ihrer geschäftlichen Mitteilungen gegen solche Gefahren möglichft zu fichern. Auf der anderen Seite wird die berührte Möglichkeit durch die Umstände überwogen, die eintreten würden, wollte man den Rechtsnachfolger ohne weiteres mit allen feinen Anlagen für Lieferpflichtig erklären. Würde doch ein Außenseiter, der von einem Kartellmitgliede zum Erben eines großen Vermögens eingesetzt ist, worin der Anteil am Kartell nur eine geringfügige Rolle spielt, vor die Wahl gestellt werden, ob er mit feinen gesamten umfangreichen Werken dem ihm nachteiligen Kartell verfallen oder die Erbschaft ausschlagen soll. Ein solcher Zwang steht zu den schutzbedürftigen Interessen der Syndikate im Mißverhältnis.“